

dem Jahre 1503 berichtet<sup>1)</sup>. Jedoch erst durch ein Patent vom 28. Juli 1767 liess es sich der Rath infolge einer Anregung der kurfürstlichen Polizeikommission angelegen sein, die Einwohnerschaft über die Kennzeichen der Tollwuth zu belehren und Maassregeln zur Verhütung von Gefahren zu treffen. Die Einwohner wurden angewiesen, ihre Hunde aufmerksam zu beobachten und beim Auftreten verdächtiger Merkmale sofort tödten zu lassen. Bei den herrschenden Vorurtheilen hielt man es nicht für überflüssig, zu versichern, dass die zum gemeinen Besten ausgeführte Tödtung eines tollen Hundes niemandem an seiner Ehre nachtheilig sein werde, vielmehr wurde derjenige, der es ihm vorzuwerfen sich unterstehen würde, mit 14 Tagen Gefängniss bedroht. Dem, der einen tollen Hund tödtete, sollte eine Belohnung von 1 Thlr. ausbezahlt, dem Eigenthümer desselben eine Strafe von 10 Thlr. auferlegt werden. Ein landesherrliches Mandat vom 7. September 1782 befahl, dass, sobald in der Gegend ein toller Hund wahrgenommen werde, alle andern Hunde eingesperrt würden, bis die Gefahr vorüber sei. Zugleich wurde in Nachahmung eines bereits unterm 20. Februar 1767 für die preussischen Lande ergangenen Edikts<sup>2)</sup>, „um den Ausbruch einer Wuth bei den Hunden möglichst zu verhindern und den traurigen Folgen, welche der Biss toller Hunde nach sich zieht, auf immer thunliche Weise vorzubeugen“, angeordnet, dass allen Hunden ohne Ausnahme durch besonders dazu bestellte Personen der „sogenannte Tollwurm“ geschnitten werde; wer seinem Hunde den Tollwurm nehmen zu lassen verabsäumte, sollte in eine Strafe von 5 Thlr. oder 14 Tage Gefängniss verfallen. Dieses Tollwurmgesetz ist thatsächlich eine Reihe von Jahren gehandhabt worden<sup>3)</sup>. Als im August 1789 in den Vorstädten ein toller Hund, der andere gebissen hatte, getödtet worden war, wurde durch Rathsanschlag vom 19. dieses Monats zum ersten Male eine dreiwöchige Hundesperre angeordnet.

1) Altendresdner Stadtrechn. 1503:  $\frac{1}{2}$  gr. hab ich gegeben von eynem unsindigen hunde in die Elbe zew tragen. 2) C. XXXVI. 17 Bl. 186. 3) C. XVIII. 69. — Schmieder I S. 321 flg., II S. 835 flg., III S. 1404 flg.